

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SiNTAS GmbH, Ottenbach für die ANLAGENINSTALLATION von Elektroanlagen einschließlich Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität und Anlagen der Automatisierungstechnik

1. Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Anlageninstallation (nachfolgend: "Bedingungen") gelten für Verträge, die die SiNTAS GmbH, Im Brühl 3, 73113 Ottenbach (nachfolgend "SiNTAS") mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: "Kunde") über die Installation von Elektroanlagen, einschließlich Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität und Anlagen der Automatisierungstechnik (nachfolgend einheitlich: "Anlagen") abschließt (nachfolgend: "Installationsverträge"). Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Installationsvertrags, der durch die Annahme des von SiNTAS unterbreiteten Angebots durch den Kunden zustande kommt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn SiNTAS nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten für zukünftige Installationsverträge nicht, wenn SiNTAS vor Abschluss dieser Verträge geänderte Bedingungen zur Verfügung stellt; dann gelten die geänderten Bedingungen. In allen übrigen Fällen müssen Nebenabreden und Vertragsänderungen von SiNTAS schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Installation der Anlagen, die in der Anlagenübersicht zum Installationsvertrag oder in sonstigen dem Installationsvertrag beigefügten Dokumenten genannt sind.
- 2.2 SiNTAS erbringt hierzu die technischen Maßnahmen zur Inbetriebnahme der Anlagen.
- 2.3 Bei speicherprogrammierten Anlagen erstreckt sich die Verpflichtung nach Nr. 2.2 auch auf die dazugehörigen Programmverarbeitungseinrichtungen, Programmdateienträger und Programme.
- 2.4 SiNTAS teilt dem Kunden rechtzeitig vor der Installation die Installationsvoraussetzungen für die Anlagen mit.

3. Termine und Fristen

- 3.1 Termine oder Fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von SiNTAS schriftlich bestätigt worden sind. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, beginnen sie mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten.
- 3.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch SiNTAS setzt stets voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachkommt. Macht er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung des Kunden ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von SiNTAS um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum, sowie um einen angemessenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass SiNTAS vorhandene Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzt.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist nach Maßgabe von Nr. 5 zur Zahlung der Installationsvergütung, sowie etwaiger zusätzlicher Vergütungen verpflichtet.

- 4.2 Der Kunde hat SiNTAS die Installation zu ermöglichen und nach Mitteilung der Installationsvoraussetzung durch SiNTAS gemäß Nr. 2.3 dieser Bedingungen auf seine Kosten die Installationsvoraussetzungen für die Anlagen zu schaffen, insbesondere

- die erforderlichen vorbereitenden Erd-, Bau-, Gerüst- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten am Installationsort vorzunehmen, sodass die Installation ohne weitere Vorarbeiten von SiNTAS begonnen und durchgeführt werden kann;
- die Energie- und Wasserversorgung am Installationsort, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, sicherzustellen;
- SiNTAS die erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben zu den jeweiligen Gebäuden zur Verfügung zu stellen;
- sonstige erforderliche technische Voraussetzungen für die Installation und Inbetriebnahme der Anlage zu schaffen, insbesondere erforderliche Internet- und sonstige Datennetzwerkzugänge bereitzustellen.

- 4.3 Der Kunde wird außerdem die für die Installation der Anlagen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beantragen.

- 4.4 Auf Verlangen von SiNTAS hat der Kunde beim Einsatz eines SiNTAS-Mitarbeiters nach Abschluss der Arbeiten einen Arbeitsbericht oder ein Aufmaß als Nachweis für die erbrachten Installationsleistungen zu unterzeichnen.

- 4.5 Verletzt der Kunde die ihm nach Nrn. 4.1 bis 4.4 dieser Bedingungen obliegenden Pflichten schuldhaft, ist er SiNTAS zum Ersatz des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet. Bei einem Schadensersatzanspruch von SiNTAS statt der Leistung steht SiNTAS ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 30 % der vereinbarten Installationsvergütung zu, es sei denn, der Kunde weist nach, dass SiNTAS kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch SiNTAS bleibt unberührt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle im Installationsvertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 5.2 Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die jeweils gültigen Listenpreise und alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art entfallen ersatzlos, sofern der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber SiNTAS in Verzug gerät. Es gelten dann stattdessen die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise von SiNTAS.

- 5.3 Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab

Rechnungsdatum ohne Abzüge an SiNTAS zu zahlen.

- 5.4 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.

- 5.5 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann SiNTAS Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt SiNTAS vorbehalten.

6. Abnahme

- 6.1 Die von SiNTAS erbrachten Installationsleistungen bedürfen der Abnahme.

- 6.2 Die Abnahme richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

- Bei der Abnahme festgestellte Fehler der abzunehmenden Installationsleistungen sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

aa) Fehlerklasse 1

Der Fehler führt dazu, dass die abzunehmenden Installationsleistungen oder wichtige Teilleistungen nicht genutzt werden können.

bb) Fehlerklasse 2

Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zuzumutende Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.

cc) Fehlerklasse 3

Sonstige Fehler.

- Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Installationsleistungen nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelbeseitigung zu beheben.

- Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von den von den Parteien für die Abnahme beauftragten Mitarbeitern zu unterzeichnen. In dem Protokoll sind die festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung aufzuführen.

- 6.3 Verletzt der Kunde seine Abnahmeverpflichtung, so gilt Nr. 4.5 dieser Bedingungen entsprechend.

7. Mängelansprüche des Kunden

- 7.1 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Installationsleistungen kann der Kunde nach Wahl von SiNTAS Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, wenn der Mangel nicht unerheblich ist.

- 7.2 Hat der Kunde SiNTAS nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist mit der Erklärung gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne, oder schlägt die Nachbesserung zweimal oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Daneben kann er nach Maßgabe von Nr. 8 dieser Bedingungen, Schadensersatz verlangen. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SiNTAS GmbH, Ottenbach für die ANLAGENINSTALLATION von Elektroanlagen einschließlich Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität und Anlagen der Automatisierungstechnik

- SiNTAS bereits zuvor die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Mangelhaftigkeit der Leistung allein oder zumindest in weit überwiegender Maße, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von SiNTAS nicht zu vertretende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.
- 7.3** Der Kunde wird bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln mitwirken. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel der Installationsleistungen nachvollziehbar telefonisch oder schriftlich zu beschreiben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann SiNTAS die Nacherfüllung verweigern.
- 7.4** Ist es SiNTAS entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, ist SiNTAS berechtigt, dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, den Mangel so zu umgehen, dass der Kunde die installierte Anlage vertragsgemäß nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder ist dem Kunden unter diesen Umständen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Soweit er Herabsetzung des Kaufpreises oder Schadensersatz verlangen kann, ist die Möglichkeit, den Mangel zu umgehen, angemessen zu berücksichtigen.
- 7.5** Hat der Kunde SiNTAS wegen angeblicher Mängel der Installationsleistungen in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel besteht oder ein Umstand gegeben ist, der zur Geltendmachung von Mängelansprüchen nicht berechtigt, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von SiNTAS zu vertreten hat, SiNTAS die für die Untersuchung und Verifizierung des angeblichen Mangels angefallenen Sach- und Personalkosten zu ersetzen.
- 7.6** Sofern der Kunde Mängelansprüche geltend macht, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen SiNTAS und dem Kunden bestehende Verträge.
- 7.7** Mängelansprüche bestehen nicht für Fehler, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, vertraglich nicht vorgesehener Betriebsmittel, Anbringung nicht durch SiNTAS genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von SiNTAS autorisierte Dritte entstanden sind. Ausgenommen von der Geltendmachung von Mängelansprüchen sind außerdem sämtliche Folgen chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 7.8** SiNTAS kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde SiNTAS die vereinbarte Vergütung abzüglich eines angesichts der noch ausstehenden Nacherfüllung angemessenen Teils (mindestens in Höhe des Dreifachen der erwarteten Mangelbeseitigungskosten) bezahlt hat.
- 7.9** Fehlt den Installationsleistungen eine ausdrücklich garantierte Beschaffenheit oder hat SiNTAS einen Mangel der Installationsleistungen arglistig verschwiegen, gelten die in den Nr. 7.1 bis 7.8 enthaltenen Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nicht und SiNTAS haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.10** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen Handelns und für Ansprüche des Kunden auf Zahlung von Schadensersatz.
- 7.11** Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.
- 8. Haftung**
- 8.1** SiNTAS haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die SiNTAS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 8.2** Ebenso unbeschränkt haftet SiNTAS im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8.3** SiNTAS haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4** SiNTAS haftet für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat SiNTAS Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
- 8.5** Für Datenverlust beim Kunden haftet SiNTAS nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.
- 8.6** Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von SiNTAS, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von SiNTAS in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzug des Herstellers.
- 9. Schlussbestimmungen**
- 9.1** Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 9.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Göppingen. Satz 1 gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Gerichtsstands Göppingen gilt darüber hinaus auch, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 9.3** Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 9.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.